



HVBG

HVBG-Info 11/1985 vom 05.06.1985, S. 0010 - 0015, DOK 372.7/017-BSG

UV-Schutz (§ 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) für Fahrgemeinschaften unter Berücksichtigung von Wartezeit - BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 30/84

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO für Fahrgemeinschaften unter Berücksichtigung von Wartezeit (2 Stunden und 10 Minuten); hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 30/84 - Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 30/84 - den Unfallversicherungsschutz gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO (Fahrgemeinschaften) bei folgendem Sachverhalt bejaht: B., der mit seiner Verlobten zusammenwohnte, pflegte diese auf dem Rückweg von seiner Arbeitsstätte bei deren Arbeitgeberin abzuholen und mit nach Hause zu nehmen. Dabei nahm er gewöhnlich eine längere Wartezeit in Kauf, welche sich aus ihrem unterschiedlichen Arbeitsschluß ergab. Am Unfalltag wartete B. vom Eintreffen mit zur gemeinsamen Weiterfahrt zwei Stunden und zehn Minuten. Wenig später verunglückte er auf einem Streckenabschnitt, welchen er üblicherweise benutzte. Er verletzte sich dabei erheblich. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird besonders hingewiesen:

"Im vorliegenden Rechtsstreit steht aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG fest, daß B. auf ein Mitglied der Fahrgemeinschaft wartete und nach dessen Arbeitsende den Weg mit ihm gemeinsam und ohne Verzögerung fortsetzte. Die Wartezeit war damit von der Absicht des B. geprägt, den Heimweg für eine in § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO beschriebene Fahrgemeinschaft abredegemäß zu ermöglichen. Infolgedessen ist eine Unterbrechung des Weges des B. versicherungsrechtlich nicht eingetreten; denn die Wartezeit gehörte - vor allem wegen der auf tatsächlichem Gebiet liegenden Verhältnisse - mit zum Heimweg der Fahrgemeinschaft. Die Absicht, den Weg von der Arbeitsstätte - teilweise - gemeinsam zurückzulegen, prägte den Charakter der Wartezeit sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrer Dauer. Die Wartezeit kann daher nicht zum privaten Bereich des B. gerechnet werden. Auch vom Ergebnis her wäre nicht hinzunehmen, daß eine derartige Wartezeit den Weg i.S. von § 550 RVO unterbricht und damit wegen des Zusammenrechnens mehrerer Wartezeiten insbesondere für größere Fahrgemeinschaften beim Überschreiten der Zweistundengrenze zum Verlust des Versicherungsschutzes für den restlichen Weg führt."